

STADT HÜFINGEN

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabesatzung)

vom 14.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 20.09.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Tourismusabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 €
 - b) Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr 0,50 €.
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Tourismusabgabe wird nicht erhoben von ortsfremden Personen, die in der Stadt Hüfingen oder anderen Gemeinden arbeiten oder in Ausbildung stehen.

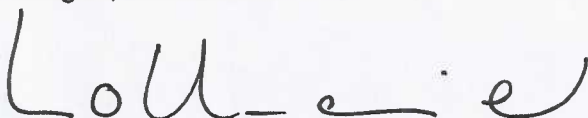
§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zusammenkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüfingen, 20.09.2018



Michael Kollmeier
Bürgermeister